

Art des Prüfverfahrens	Wird die Durchführung vergütet?	Prüfmethode	Beschreibung	Ergebnis	Erforderliche Maßnahmen	Vorgehensweise im Falle eines Mangels
Alle Aktivitäten müssen baustellenbezogen dokumentiert und der Bauakte beigefügt werden.						
Ebenheit messen (Prüfpflicht des Auftragnehmers)	Nein , Nebenleistung	Ebenheitsprüfung gemäß DIN 18202	Ab einem Abstand von 30 cm zu aufgehenden oder abgehenden Bauteilen, wird eine Richtlatte in der jeweils größtmöglichen Länge auf den Untergrund gelegt. An den entsprechenden Stellen ist das Stichmass zwischen Untergrund und Richtlatte mittels Messkeil zu ermitteln. Das Messen unter herausragenden Enden der Richtlatte ist unzulässig. Die Richtlatte wird entlang der Messrichtung verschoben. Nähergehende Informationen erhalten Sie auf den Seiten 6 + 7 des Arbeitshandbuches System Feucht- und Nassraum und in dem Arbeitshandbuch System Universal auf den Seiten 6 + 7.	SOLL: Normale Anforderungen: 1 m: ≤ 4 mm 4 m: ≤ 10 mm Erhöhte Anforderungen: 1 m: ≤ 3 mm 4 m: ≤ 9 mm	Bei Nichterfüllung im Bodenbereich: Ausgleichen durch Bodenspachtelmassen Im Wandbereich: Ausgleichen durch standfeste Spachtelmassen	Bei Nichteinhaltung der zulässigen Toleranz ist ein Nachtragsangebot zu erstellen. Dem Ersteller ist das Recht auf Nachbesserung zu gewähren. Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden.
Überprüfen der Winkeltoleranz (Prüfpflicht des Auftragnehmers)	Nein , Nebenleistung	Winkelüberprüfung gemäß DIN 18202	Die Bemessung der Winkeltoleranz dient der Überprüfung des rechten Winkels zwischen zwei angrenzenden Bauteilen, aber auch der Überprüfung des Winkels zwischen Boden und Wand (Lotrechte der Wandfläche). Nähergehende Informationen erhalten Sie auf den Seiten 6 + 7 des Arbeitshandbuches System Feucht- und Nassraum.	SOLL: ≤ 0,5: 3 mm > 0,5 – 1,0 m: 6 mm > 1,0 – 3,0 m: 8 mm > 3,0 – 6,0 m: 12 mm > 6,0 – 15,0 m: 16 mm > 15,0 – 30,0 m: 20 mm > 30,0 m: 30 mm	Bei Nichterfüllung sind geeignete Maßnahmen zur Egalisierung zu ergreifen.	Bei Nichteinhaltung der zulässigen Toleranz ist ein Nachtragsangebot zu erstellen. Dem Ersteller ist das Recht auf Nachbesserung zu gewähren. Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden.
Bestimmen der Restfeuchte (Pflichtprüfung des Auftragnehmers)	Ja , besondere Leistung gemäß den anerkannten Regeln der Technik	Bestimmen der Restfeuchte nach der Calciumcarbit-Methode gemäß DIN 18560	Gemäß der DIN 18157 ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Restfeuchte mittels der CM-Methode nach DIN 18560 zu ermitteln. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Arbeitshandbuch System Universal auf den Seiten 8 + 9 oder dem Arbeitshandbuch System Feucht- und Nassraum auf den Seiten 8 + 9.	SOLL: Zementestrich unbeheizt: 2,0 - 2,5 CM-% beheizt: ≤ 1,8 CM-% Calciumsulfatestrich unbeheizt: ≤ 0,5 CM-% beheizt: ≤ 0,3 CM-% Gipsputz: ≤ 1,0 CM-% Zement-Kalkzementputz: ≤ 3,0 CM-%	Ist die erforderliche Restfeuchte nicht erreicht, so ist noch nicht mit der Belegung zu beginnen.	Ist zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Ausführungsbeginnes die erforderliche Restfeuchte noch nicht vorhanden, so sollte unverzüglich Behinderung gemäß VOB/B §6 Abs. 1 angemeldet werden.
Tragfähigkeit (Prüfpflicht des Auftragnehmers)	Nein , Nebenleistung	Gitterritzprüfung	Zur Feststellung von Sinterschichten, Bindemittelanreicherungen und Verunreinigungen an der Oberfläche des Untergrundes. Es wird mittels Schablone und Ritzgerät kreuzweise die Oberfläche des Untergrundes eingeritzt. Der Widerstand des Ritzgerätes ist wie folgt einzustellen: Stufe 1 für private Nutzung, Stufe 2 für gewerbliche Nutzung oder öffentliche Bereiche. Das entstehende Ritzbild gibt Aufschluss über die Tragfähigkeit der Oberfläche des Untergrundes. Nähergehende Informationen erhalten Sie auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Feucht- und Nassraum und auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Universal.	SOLL: Geringe Abplatzung und geringe bis keine Ausfransungen in den Kreuzbereichen geben Anzeichen auf eine ausreichende Oberflächenqualität des Untergrundes.	Bei Feststellung einer nicht ausreichenden Oberflächenqualität des Untergrundes ist diese mechanisch abzutragen.	Es handelt sich um eine besondere Leistung gemäß DIN ATV 18352 Abs. 4.2.5. Diese Leistung ist gesondert zu vergüten. Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden.
Tragfähigkeit (Prüfpflicht des Auftragnehmers)	Nein , Nebenleistung	Klopffprüfung	Zur Feststellung von Hohllagen im Untergrund oder partiellen schollenartigen Haftverbundschäden im oder zum Untergrund. Es wird mit einem harten Gegenstand z. B. Hammer auf den Untergrund geklopft. Alternativ eignen sich auch Stahlkugeln, welche über den Untergrund gerollt werden. Wird eine Klangveränderung oder ein Hohlklang vernommen, so sind weitergehende Prüfungen einzuleiten. Nähergehende Informationen erhalten Sie auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Feucht- und Nassraum und auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Universal.	SOLL: Gleichmäßiger nicht hohlklingender Klang.	Besteht der Verdacht, dass Hohllagen vorliegen, so sind weitere Prüfmethode anzuwenden.	Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden.

Art des Prüfverfahrens	Wird die Durchführung vergütet?	Prüfmethode	Beschreibung	Ergebnis	Erforderliche Maßnahmen	Vorgehensweise im Falle eines Mangels
Tragfähigkeit (Prüfpflicht des Auftragnehmers)	Nein , Nebenleistung	Hammerschlagprüfung	Zur Feststellung von harten, nicht tragfähigen Schichten. Es wird mit einem Winkel von ca. 45° mit stumpfen Hammer auf den Untergrund geschlagen. Entstehen hierbei Ablösungen zum Untergrund oder schollenartige Risse liegen nichttragfähige Schichten vor. Nähergehende Informationen erhalten Sie auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Feucht- und Nassraum und auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Universal.	SOLL: Keine Risse und keine Ablösungen von Schichten.	Liegen nichttragfähige Schichten vor, so sind diese mechanisch zu entfernen.	Es handelt sich um eine besondere Leistung gemäß DIN ATV 18352 Abs. 4.2.5. Diese Leistung ist gesondert zu vergüten. Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden.
Tragfähigkeit (Prüfpflicht des Auftragnehmers)	Nein , Nebenleistung	Wischprüfung	Zur Feststellung von sandenden und/oder kreichenden Untergründen. Es wird mit der trockenen Hand oder einem trockenen Schwamm über die Oberfläche des Untergrundes gewischt. Nähergehende Informationen erhalten Sie auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Feucht- und Nassraum und auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Universal.	SOLL: Der Untergrund soll nicht sanden und nicht kreichen.	Sandet oder kreichet der Untergrund ab, so ist dieser durch einen geeigneten Verfestiger zu stabilisieren oder ggf. muss ein Rückbau erfolgen.	Es handelt sich um eine besondere Leistung gemäß der DIN ATV 18352 Abs. 4.2.5. Diese Leistung ist gesondert zu vergüten. Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden.
Tragfähigkeit (Prüfpflicht des Auftragnehmers)	Nein , Nebenleistung	Benetzungsprüfung	Es dient der Feststellung, ob die Oberfläche z.B. durch Schalölrückstände, Imprägnierungen oder Anstriche beeinträchtigt ist. Die Oberfläche des Untergrundes wird mit sauberen Wasser benetzt. Verunreinigungen mindern die Haftverbundfähigkeit. Nähergehende Informationen erhalten Sie auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Feucht- und Nassraum und auf den Seiten 10 + 11 des Arbeitshandbuches System Universal.	SOLL: Die aufgetragenden Wassertropfen sollen in einem für den Untergrund typischen Maß eindringen.	Wenn das aufgetragene Wasser nicht in den Untergrund eindringt und es sich um einen saugenden Untergrund handelt, so ist der Untergrund mechanisch zu reinigen.	Es handelt sich um eine besondere Leistung in Anlehnung an die DIN ATV 18352 Abs. 4.2.24. Diese Leistung ist gesondert zu vergüten. Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden.
Tragfähigkeit (Erweiterte Prüfung)	Ja , wenn vereinbart.	Haftzugmessung	Die Haftzugmessung unterscheidet sich in zwei Prüfverfahren, in der Oberflächenzug- und der Haftzugmessung. Diese Prüfmethoden kommen zum Einsatz, wenn Zweifel an dem Untergrund bestehen oder aus anderen Gründen der Sicherheitsfaktor erhöht werden soll. Die Messungen geben Aufschluss über den zu erreichenden ausgewiesenen Wert und das Bruchbild gibt zusätzlich Aufschluss über die Tragfähigkeit des Untergrundes.	SOLL: <ul style="list-style-type: none"> ■ private Nutzung $\geq 0,8 \text{ N/mm}^2$ ■ höher frequentierte Bereiche oder öffentliche Bereiche $\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$ ■ Betonuntergründe $\geq 1,5 \text{ N/mm}^2$ 	Sollte die Mindestanforderung nicht erreicht werden, so müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.	Ja, bei vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber. Geeignete Maßnahmen wie Schleifen, Fräsen, Kugelstrahlen oder ggf. der Rückbau sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
Druckfestigkeit (Erweiterte Prüfung)	Ja , wenn vereinbart.	Bestimmung der Rückprallzahl nach DIN 12504-2	Durch die Ermittlung der Rückprallzahl wird die Oberflächendruckfestigkeit, welche einen Aufschluss über die Druckfestigkeit des Untergrundes gibt, bestimmt. Dieses Verfahren ersetzt keine Prüfung der Druckfestigkeit im Sinne der DIN 13813 und DIN 1048-4. Es ist eine zerstörungsfreie Vorprüfung, welche aber in der Regel ausreichend ist. Es werden auf einer Fläche von 30 x 30 cm neunmal an unterschiedlichen Stellen der Rückprallwert in MPa ermittelt. Diese Werte werden der Größe nach geordnet, beginnend mit dem größten Wert. Der fünfte Wert ist der ausschlaggebende (Medianwert).	SOLL: Nach Umrechnung des Medianwertes von Mpa (Oberflächendruckfestigkeit) in N/mm ² (Druckfestigkeit) im Faktor 1:1, muss die Druckfestigkeit der vereinbarten und geschuldeten Güte entsprechen. Desweiteren muss die Druckfestigkeit der zu erwarteten Last und Belastungsgruppe entsprechen.	Besteht der Verdacht, dass der Untergrund nicht der vertraglich vereinbarten Güte entspricht, so ist eine Bestätigungsprüfung anzusetzen.	Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden. Das ausführende Unternehmen des Vorgewerkes hat das Anrecht auf Nachbesserung. Dieses ist zu gewähren.
Druck- und Biegezugfestigkeit (Prüfpflicht des Auftragnehmers)	Nein , Pflichtleistung nach DIN 18560	Bestimmung der Druck- und Biegezugfestigkeit nach DIN EN 13892-2	Bei Estrichen, welche mit einer Baustellenmischung erstellt wird, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, eine Erstprüfung gemäß der DIN 18560 durchführen zu lassen. Diese wird durch ein geeignetes Baustoffprüflabor erstellt. Hat der Auftragnehmer ausreichende Erfahrung mit den Rohstoffen und der verwendeten Rezeptur, so ist nur im Falle eines Zweifels an der Estrichqualität oder auf Verlangen des Auftraggebers eine Bestätigungsprüfung gemäß DIN 18560 zu veranlassen.	SOLL: Der Estrich muss der vertraglich vereinbarten Güte und der zu erwarteten Last und Belastungsgruppe entsprechen. Desweiteren kann es von Nöten sein, zusätzliche vereinbarte Eigenschaften wie z. B. den Verschleißwiderstand zu prüfen.	Ist die vereinbarte Güte nach einer zusätzlichen Bestätigungsprüfung nicht erreicht, so ist die Eignung nicht erwiesen. Der Untergrund ist rückzubauen und durch einen geeigneten zu ersetzen.	Liegt ein Mangel vor, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzumelden. Das ausführende Unternehmen des Vorgewerkes hat das Anrecht auf Nachbesserung. Dieses ist zu gewähren.

